

andererseits zeigt E. mit solider Quellen- wie Literaturkenntnis auf, daß die römischen Rechtsformen keine Fortsetzung fanden und daß für längerfristige Bindungen nur die Alternative zwischen Muntehe und rechtlich nicht institutionalisiertem Konkubinat bestand. Für die langobardischen und, in der Überlieferung besser dokumentiert, für die merowingischen Herrscher gelingt der Nachweis, daß sie mehrere Konkubinen und Ehefrauen nebeneinander hatten, und zwar mit signifikanter Häufigkeit Frauen von unfreier Geburt, da ihre Position nicht von der Schließung standesmäßig gleichrangiger Verbindungen als Mittel der Politik abhing. Frauen freier Herkunft hingegen – wie die bislang als Paradebeispiel einer Friedelfrau angesehene Waldrada – begegnen im gesamten Untersuchungszeitraum nur selten als Konkubinen, weil sittliches Wohlverhalten („Frauenehre“), d. h. primär die Bewahrung der Jungfräulichkeit als Voraussetzung für eine angemessene und moralisch einzig akzeptierte Verheiratung, im Interesse der gesamten Familie dieser Frauen lag. Zwar änderte sich in karolingischer Zeit am außerehelichen Sexualverhalten freier Männer wenig, jedoch bot das Konkubinat für die betroffenen Frauen jetzt kein Sprungbrett mehr zu Sozialaufstieg und Prestigegegewinn. Konnten die Mägde der Merowinger noch darauf hoffen, zur Ehefrau/Königin erhoben zu werden, so bestand diese Möglichkeit für die Konkubinen der Karolinger nicht mehr. Als neue Herrscherdynastie mußten sie ihren Rang im Sozialgefüge des Frankenreichs erst noch festigen und durften sich eine Fortführung dieser Praxis daher nicht erlauben. Mit diesem Wandel ging eine Verbesserung der Stellung der Ehefrauen einher. Während unter den Merowingern die eheliche Geburt potentieller Thronfolger irrelevant gewesen war, behielten sich die frühen Karolinger vor, fallweise über die Nachfolge zu entscheiden. Erst als man seit Karl dem Großen „die kirchliche Forderung nach der rechten Ehe zur Wahrung eigener Interessen (Ausschaltung „überzähliger“ Söhne) instrumentalisierte, öffnete man dem kirchlichen Einfluß auf das Eherecht Tür und Tor“ (S. 250). Als konstant gebliebene Rahmenbedingungen benennt die Vf. neben der „Frauenehre“ als Teil des gesellschaftlichen Moralkodex die Herrschaft von Männern über Frauen in Form der Geschlechtsvormundschaft oder als Herrenrecht sowie die Haltung der Kirche. Sie habe die „Konsensehe“ vor dem Ende des 9. Jh. keineswegs gefördert, vielmehr die patriarchalische Gesellschaftsordnung weitgehend mitgetragen und ihren Forderungen deswegen, zumal gegenüber mächtigen freien Männern nur langsam Gehör verschaffen können. Am Ende ihrer anregend zu lesenden, in der Argumentation überzeugenden und durch ein Register gut erschlossenen Untersuchung der sozialen und rechtlichen Stellung der Konkubinen im Früh-MA kommt E. nochmals auf die im Titel formulierte Kernthese zurück. Das Konkubinat verweist sie in den Bereich zumeist einseitig männlicher sexueller Leidenschaft. Demgegenüber habe die Ehe die Frau rechtlich und ökonomisch abgesichert und allein Fürsorge und Achtung zum Ausdruck gebracht. Eine weitere institutionalisierte Beziehungsform habe es nicht gegeben.

M. G.

Eirik HAAKSTAD, Vold i det norske hoffmiljøet på 1200-tallet: Ærekrenkeler, lovbrudd eller straff?, *Middelalderforum* 4 (2004) S. 31–52, zeigt am Beispiel einer Messerstecherei am norwegischen Königshof Mitte 13. Jh., daß Gewalttaten gleichzeitig sowohl als Ehr- wie als Rechtsverletzung aufgefaßt